

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 331/07 B

L 3 U 14/04 *16 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 67 U 435/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Berlin,
Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und D r . B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. Oktober 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.

- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels, weil das LSG seine Aufklärungspflicht nach § 103 SGG verletzt habe. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 3 Die Klägerin macht geltend, das LSG sei ihrem in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrag,

"zum Beweis dafür, dass der Sturz des Kaffeepottes aus einer Höhe, die sich aus den ausgestreckten Armen der Klägerin ergibt, einen derartigen wuchtigen Aufprall beinhaltete, der geeignet ist, das Kniegelenk dergestalt zu erschüttern, dass es zu einer Verschiebung der Gelenkflächen innerhalb des Kniegelenks und damit zu einer Veränderung der Gelenkmechanik (Reizknie) kommt, ein ingenieurtechnisches und unfallchirurgisches Gutachten einzuholen,"

ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Die Begründung des LSG, die kollisionsdynamische Belastung des Kniegelenks sei nicht entscheidungserheblich, beinhalte eine vorweggenommene und damit unzulässige Beweismwürdigung.

- 4 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).



- 5 Denn die Klägerin hat zwar aufgezeigt, wieso aus ihrer Sicht die beantragte Beweiserhebung angezeigt gewesen wäre, nicht aber aus der des LSG. Die von der Klägerin angeführte Begründung des LSG, die kollisionsdynamische Belastung sei nicht entscheidungserheblich, beinhaltet zusammen mit den weiteren Ausführungen des LSG gerade keine vorweggenommene Beweiswürdigung zum Nachteil der Klägerin. Nach diesen weiteren Ausführungen hat das LSG die unter Beweis gestellten kollisionsdynamischen Belastungen sehr wohl im Sinne der Klägerin berücksichtigt, aber als allgemeine wissenschaftliche Erkenntnis für die vorliegend anzustellende Kausalitätsbeurteilung nicht ausschlaggebend angesehen, sondern die von den erstbehandelnden Ärzten im konkreten Einzelfall erhobenen Befunde und danach festzustellenden Körperschäden. Angesichts dessen hätte die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung darstellen müssen, wieso das LSG sich zu einer Beweiserhebung über die - allgemeine - "Eignung", so der Beweisantrag, zu den Folgen eines Sturzes eines Kaffeepottes hätte gedrängt sehen müssen.
- 6 In ihren weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Im Hinblick auf das zuvor Ausgeführte kann die Antwort auf die Frage, ob der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hinsichtlich der Frist zur Einlegung der Beschwerde zu gewähren ist, dahingestellt bleiben.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

